

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|-------------|
| 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung der Technischen Universität Dortmund vom 6. Juli 2021 | Seite 1 - 2 |
| 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen studienangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund vom 6. Juli 2021 | Seite 3 - 4 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen studienangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund vom 6. Juli 2021 | Seite 5 - 6 |
| Ordnung über die Einstellung des Bachelorstudiengangs Datenanalyse und Datenmanagement der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 6. Juli 2021 | Seite 7 - 8 |

**3. Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport
nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge
Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs,
Lehramt für sonderpädagogische Förderung
der Technischen Universität Dortmund
vom 6. Juli 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung der Technischen Universität Dortmund vom 25. Januar 2013 (AM Nr. 2/2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 18. Juni 2018 (AM Nr. 12/2018, S. 46 f.) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach bestandener Eignungsprüfung und gegen den Nachweis über die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Sport mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erhalten die Bewerberinnen und Bewerber für das Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt an Grundschulen, für ein Lehramt an Berufskollegs und für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 0,7 für das zur vollständigen Studiengangkombination erforderliche Unterrichtsfach, den Lernbereich, die berufliche Fachrichtung oder die sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die geänderte Regelung findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 9. Juni 2021 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 16. Juni 2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 6. Juli 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**2. Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung
für die Lehramtsstudiengänge Kunst
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
der Technischen Universität Dortmund
vom 6. Juli 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund vom 21. November 2012 (AM Nr. 23/2012, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 5. Juni 2013 (AM Nr. 12/2013, S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach bestandener Eignungsprüfung und gegen den Nachweis über die Eignung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erhalten die Bewerberinnen und Bewerber für das Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Grundschulen, für ein Lehramt an Berufskollegs und für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 0,7 für das zur vollständigen Studiengangkombination erforderliche Unterrichtsfach, den Lernbereich, die berufliche Fachrichtung oder die sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die geänderte Regelung findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 9. Juni 2021 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 16. Juni 2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 6. Juli 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**1. Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Feststellung
der besonderen studiengangbezogenen Eignung
für das Unterrichtsfach Musik
in den Lehramtsbachelorstudiengängen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 6. Juli 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund vom 18. Juli 2018 (AM Nr. 16/2018, S. 15 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach bestandener Eignungsprüfung und gegen den Nachweis über die Eignung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erhalten die Bewerberinnen und Bewerber für das Unterrichtsfach Musik in einem Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0 für das zur vollständigen Studiengangkombination erforderliche Unterrichtsfach, den Lernbereich, die berufliche Fachrichtung oder die sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die geänderte Regelung findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 9. Juni 2021 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 16. Juni 2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 6. Juli 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
über die Einstellung des
Bachelorstudiengangs Datenanalyse und Datenmanagement
der Fakultät Statistik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 6. Juli 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Einstellung und das Auslaufen des Bachelorstudiengangs Datenanalyse und Datenmanagement der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund nach der Prüfungsordnung vom 12. Februar 2014 (AM Nr. 5/2014, S. 1 ff.) sowie nach der Prüfungsordnung vom 10. Oktober 2016 (AM Nr. 25/2016, S. 1 ff.).

**§ 2
Einstellung des Bachelorstudienganges**

Der Bachelorstudiengang Datenanalyse und Datenmanagement wird zum Ende des Sommersemesters 2023 (30. September 2023) eingestellt.

**§ 3
Letztmalige Einschreibung, Exmatrikulation**

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester des Bachelorstudiengangs Datenanalyse und Datenmanagement sind ab dem Wintersemester 2019/2020 nicht mehr möglich.
- (2) Nach Ablauf des Sommersemesters 2023 ist eine Rückmeldung in das darauffolgende Semester nicht mehr möglich, die Studierenden des Bachelorstudiengangs Datenanalyse und Datenmanagement werden exmatrikuliert. Die Exmatrikulation erfolgt zum letzten Tag des Semesters.
- (3) Über Ausnahmen von Absatz 2 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4

Lehrangebot, Erbringung von Prüfungsleistungen

- (1) In der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Datenanalyse und Datenmanagement vorgesehene Lehrveranstaltungen bzw. adäquate Ersatzveranstaltungen werden für den Bachelorstudiengang Datenanalyse und Datenmanagement letztmalig im Sommersemester 2023 angeboten.
- (2) Prüfungen des Bachelorstudiengangs Datenanalyse und Datenmanagement können letztmalig im Sommersemester 2023 abgelegt werden.
- (3) Anmeldungen zur Anfertigung der Bachelorarbeit können letztmalig mit Ablauf des 31. März 2023 vorgenommen werden.
- (4) Über Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Statistik vom 9. Juni 2021 unter Beteiligung der Fakultät für Mathematik und der Fakultät für Informatik durch Beschluss der jeweiligen Fakultätsräte vom 2. Juni 2021 bzw. vom 23. Juni 2021 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 26. Mai 2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 6. Juli 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer